



- Beschluss -

Einbringer

66.3 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Verwaltung, Bau und Unterhaltung von Hafenanlagen und Brücken

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Hauptausschuss (HA)	21.11.2022	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	12.12.2022	ungeändert beschlossen

Hafengebührensatzungen

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt rückwirkend zum 01.01.2022 nachfolgende Satzungen:

1. Die Hafengebührensatzung für den Hafen Wieck/Stadthafen,
2. Die Hafengebührensatzung für den Seehafen Ladebow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
einstimmig	0	0

Anlage 1 Satzung Ladebow öffentlich

Anlage 2 Satzung StadthafenWieck öffentlich



Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Hafengebührensatzung für den Seehafen Ladebow vom
(Ausfertigungsdatum) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald amfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Seehafens Ladebow der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlage 1 gekennzeichnet sind. Die Anlage ist Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Der Zugang zu den Hafenanlagen ist gemäß dem ISPS- Code (International Ship and Port Facility Security) streng reglementiert. Ein freier Zugang zu den Hafenanlagen ist aufgrund dieses internationalen Regelwerks nicht gestattet.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Seehafens Ladebow werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr
 - Kaibenutzungsgebühr
 - Liegegebühr
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafenbetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung des Hafens oder seiner Einrichtungen.

- (2) Die Gebühren werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschuld zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (3) Die Hafen- und Lagergesellschaft Greifswald mbH ist gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für das Hafengebiet Seehafen Ladebow beauftragt.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der Gebühren nach § 2 sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschuldnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschuldnerisch.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffs-papiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 i. V. m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- (1) Hafengebühr

Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet nach § 1 Abs. 2 befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen des Seehafens Ladebow in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.

Bemessungsgrundlage ist:

- a) bei Seeschiffen
die Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß internationalem Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen 1969).
- b) bei Binnenschiffen
die BRZ gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne.

(2) Kaibenutzungsgebühr

Für die Benutzung der Kaianlagen ist eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kaibenutzungsgebühr entsteht auch, wenn das Laden und Löschen von Gütern oder das Ein- und Aussteigen von Passagieren nicht unmittelbar zwischen Wasserfahrzeug und Land sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt.

Bemessungsgrundlage ist:

- a) für Passagierschiffe je Passagier
- b) für Frachtschiffe je Tonne Ladung

(3) Liegegebühr

Für Wasserfahrzeuge, die ohne zu Laden oder zu Löschen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen im Seehafen Ladebow liegen, ist eine Liegegebühr zu entrichten.

Bemessungsgrundlage ist:

- a) für vermessene Fahrzeuge je angefangene 24 Stunden der Liegezeit je BRZ
- b) für nicht vermessene Fahrzeuge je angefangene 24 Stunden der Liegezeit je lfd. m beanspruchte Uferbefestigung

§ 7

Allgemeine Gebührenbefreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach § 2 sind befreit:

- a. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
- b. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,

- c. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - d. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 - e. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 - f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 - g. die Schonerbrigg „Greif“,
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

§ 8

Hafengebühr

(1) Die Hafengebühr beträgt für

- | | |
|--|--------|
| a. Seeschiffe je BRZ | 0,20 € |
| b. Binnenschiffe je BRZ bzw. Eichtonne | 0,20 € |

§ 9

Kaibenutzungsgebühr

(1) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Ein- und Ausgang

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) für Passagierschiffe je Passagier | 1,60 € |
| b) für Frachtschiffe je Tonne Ladung | |
| - für schüttfähige Güter | 0,28 € |
| - für flüssige Güter | 0,32 € |
| - für Dünger | 0,32 € |
| - für metallische Güter | 0,75 € |
| - für Stammholz | 0,45 € |
| - für Stückgüter | 1,00 € |

§ 10
Liegegebühr

(1) Die Liegegebühr beträgt je angefangene 24 h

(a) für vermessene Fracht- und Passagierschiffe je BRZ 0,20 €

(b) für nicht vermessene Wasserfahrzeuge je lfd. m Uferbefestigung 2,32 €

(2) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.

§ 12
Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung für den Seehafen Ladebow tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 22.10.2018 (Beschluss- Nr. B 785-30/18) außer Kraft.

Anlage:
Lageplan - Seehafen Ladebow

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

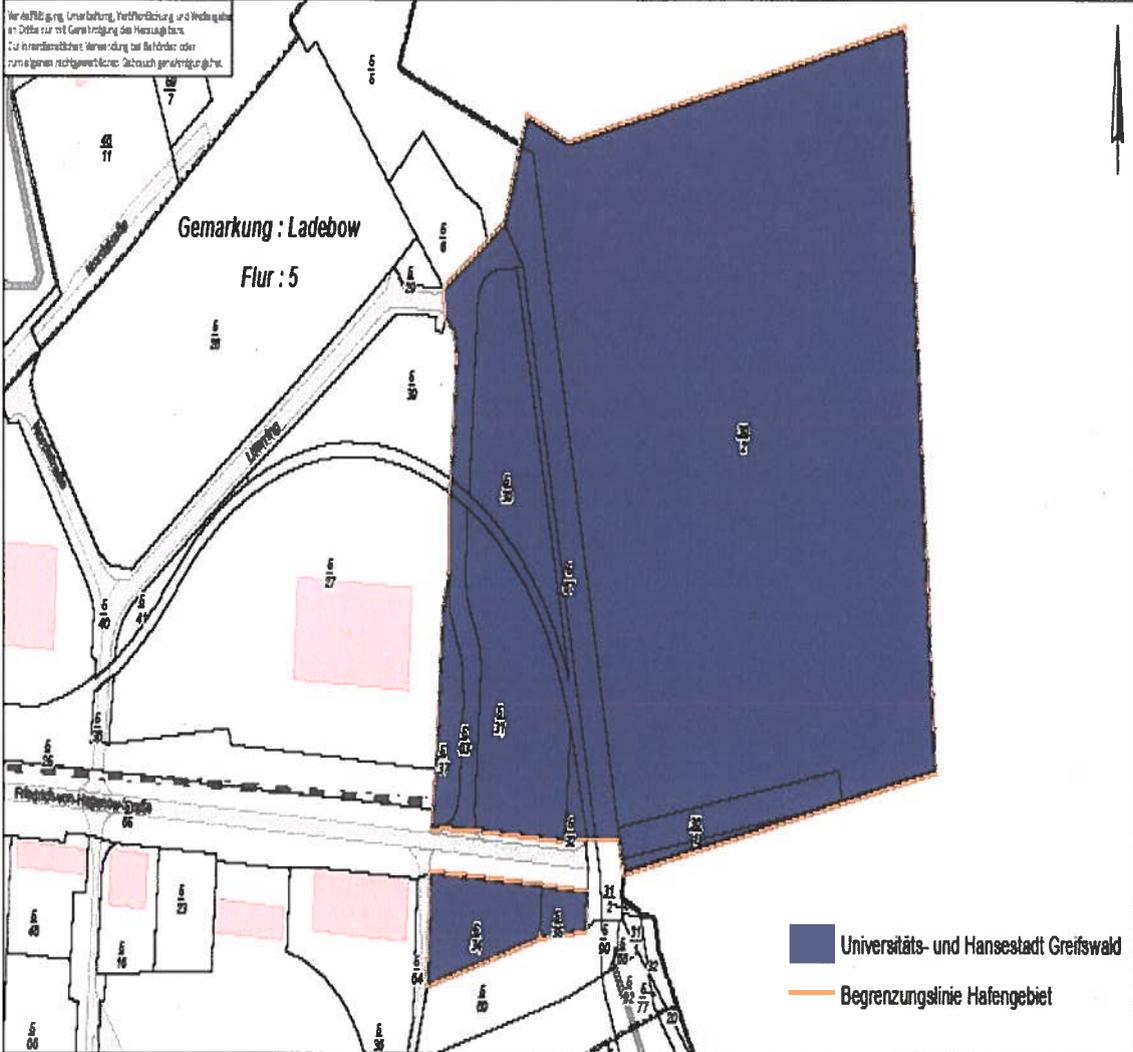
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Verdichtung, Umgestaltung, Verflechtung und Veränderung
 der Fläche zur Verknüpfung des Hafengebietes
 Zur in der nächsten Veränderung bei Behörden oder
 zum eigenen rechtswirksamen Gebrauch genehmigt.



■ Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 — Begrenzungslinie Hafengebiet

 **Universitäts- und Hansestadt Greifswald**
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt • Abt. Sachverhalten und Vermessung
 17409 Greifswald, Markt 13

S L2 - Seehafen Greifswald Ladebow

Maßstab: 1:2.500
 Auftrags-Nr.: 22-014-A66.3
 Hergestellt am: 19.01.2022
 Unterschrift: U. A. ger. Schulz

Hafenamt

Ein Hafenamt mit 3 Mitarbeitern, jeder Mitarbeiter stellt 1/3 des Hafenamtes da.

SGL
Benutzung der Häfen 50% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
= 16,5

Hafenmeister
Benutzung der Häfen 60% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
=19,8

SB Hafenwirtschaft
Benutzung der Häfen 100% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
=33

69,3 % der Kosten werden anderen Aufgaben zugeordnet

30,7 % der Kosten des Hafenamtes dienen der Nutzung der Häfen

	2022	2023	2024
1. Sachkosten			
Unterhaltung	1.300 €	1.300 €	1.300 €
Heizung	4.800 €	4.800 €	4.800 €
Strom	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Versicherung	100 €	100 €	100 €
Wasser	200 €	200 €	200 €
Telefon	700 €	700 €	700 €
Gesamt	12.100 €	12.100 €	12.100 €
abzüglich 69,3%	8.385 €	8.285 €	8.285 €
Gesamt 1. Sachkosten	3.715 €	3.715 €	3.715 €
2. kalkulatorische Kosten			
Afa auf Eigenkapital	2.608 €	1.860 €	1.860 €
Zinsen auf EK (3%)	1.432 €	1.376 €	1.320 €
Zinsen auf Grund u. Boden (3%)	3.656 €	3.656 €	3.656 €
Gesamt	7.696 €	6.892 €	6.836 €
abzüglich 69,3%	5.334 €	4.776 €	4.738 €
Gesamt	2.363 €	2.116 €	2.099 €
Gesamt 1+2	6.078 €	5.831 €	5.814 €
Verbleib zur Umlage			
Kalkulationskreis I Stadthafen (5/7) Summe 2022-2024	4.341 €	4.165 €	4.153 €
Kalkulationskreis II Seehafen (2/7) Summe 2022-2024	1.737 €	1.666 €	1.661 €

Hafenanlagen Verwaltungskosten

2. Personalkosten	2022	2023	2024
SGL	95.604 €	96.581 €	98.511 €
-50%	-47.802 €	-48.291 €	-49.256 €
Verbleib:	47.802 €	48.291 €	49.255 €
Hafenmeister	76.164 €	78.132 €	79.692 €
-60%	-45.698 €	-46.879 €	-47.815 €
Verbleib:	30.466 €	31.253 €	31.877 €
SB Hafenwirtschaft	31.174 €	31.992 €	32.630 €
-100%	-29.409 €	-30.181 €	-30.783 €
Verbleib:	0 €	0 €	0 €
Gesamt	78.268 €	79.543 €	81.132 €
+ 20% GK	15.654 €	15.909 €	16.226 €
Gesamt	93.922 €	95.452 €	97.358 €
Verbleib zur Umlage	93.922 €	95.452 €	97.358 €
davon 5/7 Stadthafen	67.087 €	68.180 €	69.470 €
davon 2/7 Seehafen	26.835 €	27.272 €	28.788 €

Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Seehafen Ladebow

	2022	2023	2024
1. Sachkosten			
Werterh. Techn. Anlagen	400 €	400 €	400 €
Unterhaltung Hafenanlage	58.000 €	58.000 €	58.000 €
WSA/ Betonung	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Betriebskosten	3.500 €	3.500 €	3.500 €
abzgl. Erträge Mieten/Pachten	- 29.137 €	- 38.849 €	- 38.849 €
Gesamt	36.763 €	27.051 €	27.051 €
2. Kalkulatorischen Kosten			
Afa auf Eigenkapital	52.422,00 €	52.422,00 €	52.422,00 €
Zinsen auf EK (3%)	3.145,00 €	1.573,00 €	0,00 €
Zinsen auf Grund u. Boden(3%)	10.430,00 €	10.430,00 €	10.430,00 €
Gesamt	65.997,00 €	64.425,00 €	62.850,00 €
3. Umlage Anteil Hafenamt	1.737 €	1.666 €	1.661 €
4. Umlagen Anteil Verwaltungskosten	26.835 €	27.272 €	28.788 €
Gesamt 1-4	131.332 €	120.414 €	120.350 €
Summe 2022 - 2024	372.096 €		
Gesamt:	372.096 €		

Kalkulationskreis Seehafen Ladebow

	2022	2023	2024	Summen:
Ausgaben	131.332 €	120.414 €	120.350 €	372.096 €
Umschlag in t	250000	275000	300000	825.000
BRZ	100000	110000	120000	330.000
Einnahmen BRZ	20.000,00 €	22.000,00 €	24.000,00 €	66.000 €
Einnahmen Umschlag	130.000,00 €	143.000,00 €	156.000,00 €	429.000 €
Gesamteinnahmen	150.000,00 €	165.000,00 €	180.000,00 €	495.000 €
abzgl. 20% HLG	- 30.000,00€	- 33.000,00 €	- 36.000,00 €	- 99.000 €
Ergebnis Einnahmen	120.000,00 €	132.000,00 €	144.000,00 €	396.000 €

Gesamtausgaben	372.096 €
Einnahmen aus BRZ	66.000 €
Gesamtumschlag in t	825.000
Einnahmen aus Kaibenutzungsgebühr	429.000 €
Gesamteinnahmen	495.000 €
Abzgl. 20% HLG	99.000 €
Verbleib	396.000 €
Die Rechnung erfolgte mit dem Mittelwert der Kaibenutzungsgebühr	

Hafengebühr	0,20 €	/BRZ
Kaibenutzungsgebühr		
Schüttgut	0,28 €	/t
Flüssiggut	0,32 €	/t
Dünger	0,32 €	/t
Metall/Schrott	0,75 €	/t
Stammholz	0,45 €	/t
Stückgut	1,00 €	/t
Mittelwert	0,52 €	/t

Hafengebührensatzung für den Stadthafen/ Hafen Wieck vom (Ausfertigungsdatum) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 – Hafen Wieck, und SL 3a- Stadthafen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:
 - Liegegebühr
 - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes
 - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafenbetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben

werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- (3) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschildnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschildnerisch.
- (2) Gebührenschildner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.
- (3) Gebührenschildner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.

§ 5

Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgabenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffs-papiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.

§ 6

Bemessungsgrundlagen

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Liegegebühr ist die tatsächlich in Anspruch genommene Länge der Uferbefestigung (aufgerundet auf volle Meter) kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit für alle Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte zugrunde zu legen.
- (2) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt, so sind die Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (3) Für die landseitige Nutzung der Hafensflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist die beanspruchte Fläche in m² kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauches ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 7

Allgemeine Gebührenbefreiungen

- (1) Von der Zahlung der Liegegebühren sind befreit:
- a. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
 - b. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 - c. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - d. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 - e. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,

- f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 - g. die Schonerbrigg „Greif“,
 - h. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen für Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V genutzt werden,
 - i. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

§ 8 Liegegebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte, die an den Hafenanlagen gemäß § 1 im Hafen Wieck bzw. Stadthafen einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt
- (a) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung (Dauerlieger)

- je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung	75,22 €/a
- Aufschlag für Bereiche, in denen die Stadt Vertragspartner des WSA für die Wasserflächen ist	5,67 €/a
 - (b) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte mit kurzzeitiger Nutzung (Gastlieger)

- je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung	2,32 €/d
---	----------
- (3) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

§ 9 Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage
- | | |
|--|--------|
| a) in der Zeit von April bis September | 3,00 € |
| b) in der Zeit von Oktober bis März | 1,50 € |

(2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Hafengelände beträgt

- je Stellplatz a 10,00 m² und Woche 5,00 €

§ 10

Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauches sowie die Herstellungs- und Anschaffungskosten der Anlagen.

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,05 €/kWh und für Trinkwasser 0,003 €/Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers.

III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung für den Stadthafen/ Hafen Wieck tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 22.10.2018 (Beschluss- Nr. B 785-30/18) außer Kraft.

Anlagen:

Lageplan SL 1- Hafen Wieck

Lageplan SL 3a- Stadthafen

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

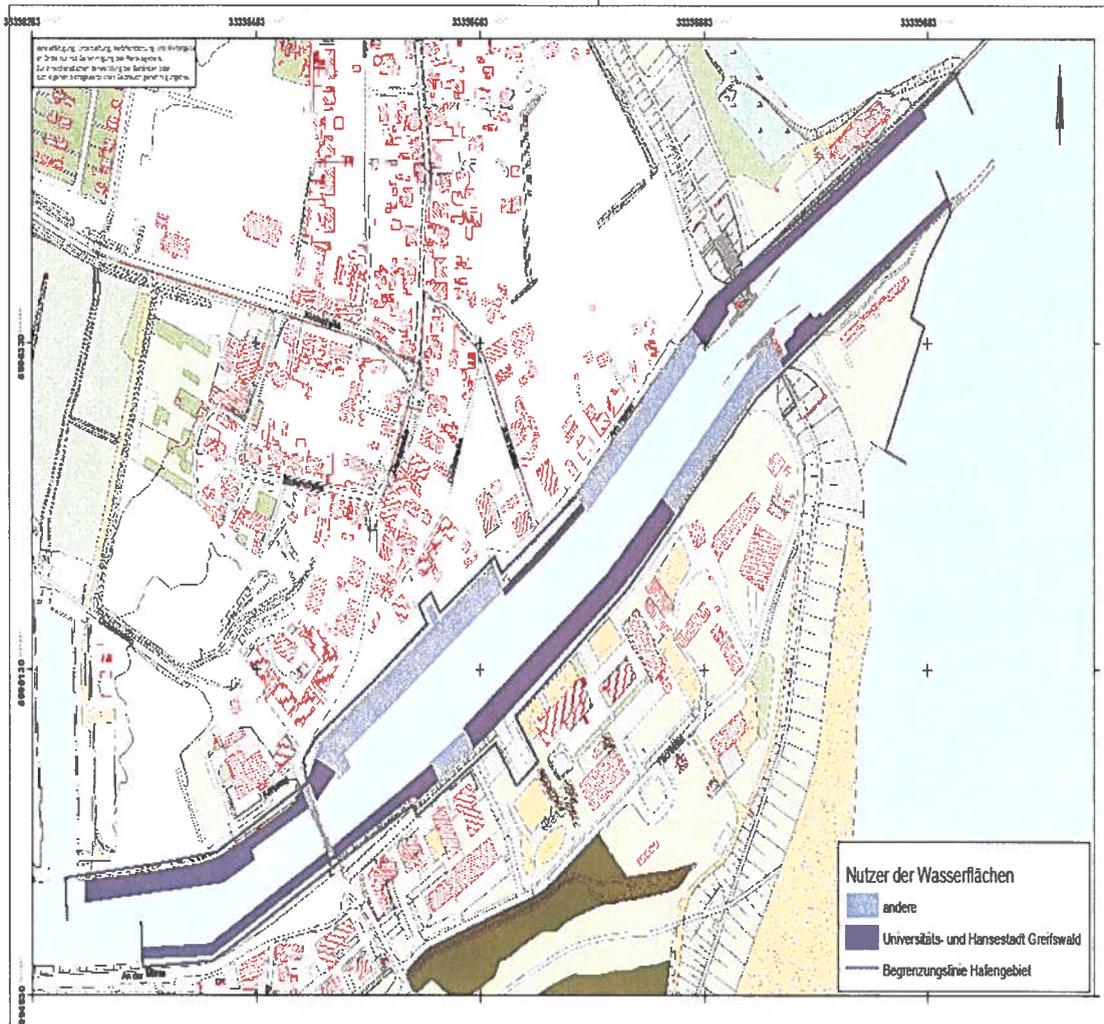
Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder



Nutzer der Wasserflächen

- andere
- Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Begrenzungslinie Hafengebiet



Universität Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt • Abt. Vermessung
 17489 Greifswald • Markt 15

S_{L1} - Hafen Wieck
 Stadtkartenauszug

Maßstab: 1:2.500
 Lagezug: ETRS89 / UTM
 Auftrags-Nr.: 18-047-466.3
 Hergestellt am: 10.04.2018
 Unterschrift: J.A. S. Hübner

Hafenamt

Ein Hafenamt mit 3 Mitarbeitern, jeder Mitarbeiter stellt 1/3 des Hafenamtes da.

SGL 50% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
Benutzung der Häfen = 16,5

Hafenmeister 60% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
Benutzung der Häfen =19,8

SB Hafenwirtschaft 100% seiner 1/3 (=33%) hat er andere Aufgaben als
Benutzung der Häfen =33

69,3 % der Kosten werden anderen Aufgaben zugeordnet

30,7 % der Kosten des Hafenamtes dienen der Nutzung der Häfen

	2022	2023	2024
1. Sachkosten			
Unterhaltung	1.300 €	1.300 €	1.300 €
Heizung	4.800 €	4.800 €	4.800 €
Strom	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Versicherung	100 €	100 €	100 €
Wasser	200 €	200 €	200 €
Telefon	700 €	700 €	700 €
Gesamt	12.100 €	12.100 €	12.100 €
abzüglich 69,3%	8.385 €	8.385 €	8.385 €
Gesamt 1. Sachkosten	3.715 €	3.715 €	3.715 €
2. kalkulatorische Kosten			
Afa auf Eigenkapital	2.608 €	1.860 €	1.860 €
Zinsen auf EK (3%)	1.432 €	1.376 €	1.320 €
Zinsen auf Grund u. Boden (3%)	3.656 €	3.656 €	3.656 €
Gesamt	7.696 €	6.892 €	6.836 €
abzüglich 69,3%	5.334 €	4.776 €	4.738 €
Gesamt	2.363 €	2.116 €	2.099 €
Gesamt 1+2	6.078 €	5.831 €	5.814 €
Verbleib zur Umlage			
Kalkulationskreis I Stadthafen (5/7) Summe 2022-2024	4.341 €	4.165 €	4.153 €
Kalkulationskreis II Seehafen (2/7) Summe 2022-2024	1.737 €	1.666 €	1.661 €

Hafenanlagen Verwaltungskosten

2. Personalkosten	2022	2023	2024
SGL	95.604 €	96.581 €	98.511 €
-50%	-47.802 €	-48.291 €	-49.256 €
Verbleib:	47.802 €	48.290 €	49.255 €
Hafenmeister	76.164 €	78.132 €	79.692 €
-60%	-45.698 €	-46.879 €	-47.815 €
Verbleib:	30.466 €	31.253 €	31.877 €
SB Hafenwirtschaft	31.174 €	31.992 €	32.630 €
-100%	-31.174 €	-31.992 €	-32.630 €
Verbleib:	0 €	0 €	0 €
Gesamt	78.268 €	79.543 €	81.132 €
+ 20% GK	15.654 €	15.909 €	16.226 €
Gesamt	93.922 €	95.452 €	97.358 €
Verbleib zur Umlage	93.922 €	95.452 €	97.358 €
davon 5/7 Stadthafen	67.087 €	68.180 €	69.470 €
davon 2/7 Seehafen	26.835 €	27.272 €	28.788 €

Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Wieck/Stadthafen

Bezeichnung	2022	2023	2024	Summe
1. Sachkosten				
Werterh. Techn. Anlagen	0 €	0 €	0 €	
Unterhaltung Hafenanlage	35.000 €	120.000 €	120.000 €	
Nutzung WSA	8.000 €	8.000 €	8.000 €	
Gesamt	43.000 €	128.000 €	128.000 €	
2. Kalkulatorischen Kosten				
AfA auf Eigenkapital	29.120 €	26.987 €	19.581 €	
Zinsen auf EK 3%	9.540 €	8.730 €	7.838 €	
Gesamt	38.660 €	35.717 €	27.419 €	
3. Umlage Hafenamt	4.341 €	4.165 €	4.153 €	
4. Umlage Verwaltungskosten	67.087 €	68.180 €	69.470 €	
Gesamt 1- 4	153.088 €	236.062 €	229.042 €	
Gesamtkosten				618.192 €

Vorabzug WSA			-24.000 €	594.192 €
Gesamt Uferbefestigung in lfd. m.	2211 lfd. m.			594.192 €
abzüglich gebührenfrei nach § 7	59 lfd. m.		-15.856 €	578.336 €
Verbleib zur Umlage (in lfd. m)	2152 lfd. m.			578.336 €
Vorabzug 25% Öffentlichkeitsanteil			-144.584 €	433.752 €
Aufschlag "Unterdeckung"			51.936 €	485.688 €
Umlage gesamt	in lfd. m	in %		485.688 €
Dauerlieger	1448	67%		325.411 €
Gastlieger	704	33%		160.277 €

Aufgrund einer Kostenunterdeckung in der Rechnungsperiode 2019-2021 muss ein Aufschlag i.H.v. 51.936 € verrechnet werden.

Nettogebühr Dauerlieger	325.411 € : 2152 * 0,67 325.411 € : 1442	
Nettogebühr ohne Aufschlag	225,67 € : 3 a	75,22 €/a und lfd. m
Aufschlag WSA		5,67 €/a und lfd. m
Gesamtgebühr - Dauerlieger		80,89 €/a und lfd. m
Nettogebühr Gastlieger	160.277 € : 2152 * 0,33 160.277 € : 710 225,74 € : 3 a	75,25 € €/a und lfd. m
Nettogebühr ohne Aufschlag	75,25 € : 365 * 9,35	1,93 €/d
Aufschlag WSA		0,15 €/d
Aufschlag Sanitäranlagen	19.899 € : 704 lfd. m 28,27 € : 3 a 9,42 € : 365 * 9,35	0,24 €/d
Gesamtgebühr - Gastlieger		2,32 €/lfd. m und d

Nebenkalkulation Aufschlag WSA:

Die Hafenanlagen Wieck / Stadthafen umfassen 2211 lfd. m Uferbefestigung.
Abzüglich satzungsgemäßer Befreiung nach § 7 sind 2152 lfd. m gebührenpflichtig.
Davon ist die UHGW nur in Teilbereichen Vertragspartner des WSA.

Uferbefestigung gesamt		2211	lfd.m
Wasserrecht der Vereine und anderer Nutzer		-504	lfd.m
abzgl. Nutzungsbereich ohne Wasserrecht		-295	lfd.m
Verbleib		1412	lfd.m
abzgl. Gebührenbefreiter Nutzer		-59	lfd.m
Verbleib zur Umlage		1353	lfd. m
davon Dauerlieger:	48%	649	lfd. m
davon Gastlieger:	52%	704	lfd. m
Rechnung	24.000 €	Nutzung WSA Flächen	
	24.000 €	1412	lfd. m
	22.997 €	1353	lfd. m
	7.666 €	: 3	Jahre
Dauerlieger Aufschlag auf Wasserfläche der WSA	= 7.666 * 0,48 : 649	5,67	€/lfd. m und Jahr

Gastlieger:

Die Nutzung der Gastliegerplätze konzentriert sich auf die Sommermonate. Da die Hafenanlagen aber das ganze Jahr vorgehalten werden, ist vor der Gebührenermittlung ein Vorhaltefaktor ermittelt worden, der diesem Umstand Rechnung trägt

Vorhaltefaktor:	
365 d/a	= 100 %
130 d/a (Saison)	= 35,62 %
Auslastung in der Saison	= 30%

35,62%	= x	10,69%	Auslastung bezogen auf das Kalenderjahr
100%	30%		

100 % / 10,69 % 9,35 Vorbehaltefaktor der Hafenanlagen,
bezogen auf das Kalenderjahr

	= 7.666 * 0,52 : 704	5,66	€/lfd. m und Jahr
Gastlieger Aufschlag WSA	= 5,66 : 364 d/a *	0,15	€/lfd. m und Tag
	9,35		

Elektro- und Wasserversorgung Hafenanlagen

zzgl. zu tatsächlich anfallenden Leistungen (Rg.Stadtwerke)

Elektroversorgung

10% Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters	2.943 € /Jahr
	<u>65.000 kWh/Jahr</u>
	<u>0,05 € /kWh</u>

Wasserversorgung

1% Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters	294 € /Jahr
	<u>129.000 l/Jahr</u>
	<u>0,00228 € /l</u>